

Corona-Hilfen: Wenn Sie im Nachgang Ärger mit dem Finanzamt bekommen

Wer Corona-Hilfen in Anspruch genommen hat, muss sich auf Nachprüfung durch sein Finanzamt einstellen. Die Finanzbeamten gehen dabei vor allem der Frage nach, ob Sie überhaupt einen Anspruch auf die Hilfgelder hatten und ob die Beträge sachgerecht verwendet wurden. Was sich jetzt abzeichnet: Einige Empfänger müssen Gelder zurückzahlen. Denn zu Beginn der Pandemie hat sich fast täglich die Rechtslage geändert, die Hilfen wurden aber oft binnen weniger Stunden ausgezahlt.

Manch einer dürfte daher Beträge erhalten haben, die ihm nicht zustanden. Davon sind vor allem diejenigen betroffen, welche die Gelder auch für private Zwecke genutzt haben. Da dieses nicht gleich zu Beginn der Pande-

mie bekannt war, könnte es zu Rückforderungen kommen. In solchen Fällen müssen Sie aber nicht zwingend mit einer Strafverfolgung rechnen. Wenn Sie allerdings jetzt schon wissen, dass Sie zu Unrecht Hilfgelder erhalten haben, sollten Sie diese zurückzahlen.

Begründen Sie die Rückzahlung am besten damit, dass Sie sich unsicher sind und auf Nummer sicher gehen wollen. Wer in den Anträgen falsche Angaben gemacht hat, dem können die Behörden sogar Subventionsbetrug vorwerfen. Ist ein Strafverfahren eingeleitet, sollten Sie sich auf jeden Fall rechtlichen Beistand holen und Akteneinsicht einfordern. Äußern Sie sich nicht vorher zu den Vorwürfen.

Wie Bauherren jetzt von der Umsatzsteuersenkung profitieren

Seit dem 1. Juli gelten vorübergehend bis zum 31.12.2020 reduzierte Umsatzsteuersätze (16 bzw. 5 %). Davon können auch Bauherren profitieren. Denn bei Werklieferverträgen erfolgt die Lieferung erst zum Zeitpunkt der Übergabe – auch wenn Sie mit dem Bau bereits Monate zuvor begonnen haben.

Steht bei Ihnen beispielsweise eine Übergabe für einen neuen Stall oder eine neue Halle bis zum Jahresende an, zahlen Sie somit nicht 19 %, sondern 16 % Mehrwertsteuer.

Wird der Bau erst im kommenden Jahr fertig, dann versuchen Sie Teilleistungen abzunehmen, um für diese Gewerke den niedrigen Mehrwertsteuersatz nutzen zu können. Wenn Sie Teilleistungen abrechnen wollen, muss dies aber auch den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.

Wichtig: Ihr Bauunternehmer ist verpflichtet, den niedrigeren Mehrwertsteuersatz an Sie weiterzugeben. Das heißt, er muss in der Rechnung den niedrigen Mehrwertsteuersatz angeben. Wenn Sie allerdings einen Brut-

topreis (inkl. Mehrwertsteuer) vereinbart haben, kann Ihr Vertragspartner frei entscheiden, ob er die Senkung an Sie weitergibt oder nicht.

Im Übrigen: Stellen Sie eine Rechnung mit den alten Werten von 19 bzw. 7 % aus oder erhalten eine solche, gilt:

- Als Rechnungssteller müssen Sie 19 bzw. 7 % an das Finanzamt abführen.
 - Als Rechnungsempfänger können Sie nur 16 bzw. 5 % als Vorsteuer geltend machen – auch wenn Sie die zu hohen Beträge gezahlt haben.
-

Flächenkauf: Achtung bei sofortiger Verpachtung

Kaufen Sie eine Fläche und verpachten diese direkt, sollten Sie ein Urteil des BFH beachten. Denn bislang war nicht eindeutig klar, ob die Fläche in diesem Fall zum Privat- oder Betriebsvermögen gehört.

Unstrittig war bislang: Wenn Sie die Fläche z. B. innerhalb von zwölf Monaten nach dem Kauf selbst bewirtschaften, gehört sie zwangsläufig zu Ihrem Betriebsvermögen. Das ist auch der Fall, wenn Sie Ihren Betrieb verpachtet haben und die neue Fläche innerhalb eines Jahres Ihrem Pächter überlassen.

Wenn Sie die Fläche hingegen einem anderen Pächter zur Verfügung stellen (nicht dem Pächter Ihres Betriebes), müssen Sie aktiv werden und z. B. durch Mitteilung ans Finanzamt dokumentieren, dass Sie das Grundstück dem Betriebsvermögen zugeordnet haben.

Fraglich war bislang, bis zu welchem Zeitpunkt Sie die Zuordnung vornehmen müssen. Die Richter haben entschieden: Dafür haben Sie – wie bei einer Selbstbewirtschaftung – ein Jahr lang Zeit. Wer diese Frist versäumt, kann eine böse Überraschung erleben.

Denn die Fläche wird dann dem Privatvermögen zugeordnet und Sie können z. B. keine 6b-Rücklage auf die Anschaffungskosten dieses Grundstücks übertragen. Das wird vor allem zu einem Problem, wenn Sie eine andere Fläche verkauft haben. Denn den Gewinn aus dem Verkauf müssen Sie versteuern – es sei denn, Sie bilden eine 6b-Rücklage und übertragen diese auf die Anschaffungskosten des neuen Grundstücks. Das ist aber nur für betriebliche Grundstücke möglich, nicht für Privatvermögen (BFH, Urteil vom 10.12.2019, Az.: VI R 53/16).

Wärmeverbrauch: So viel Einkommensteuer wird fällig

Wer die Abwärme aus seinem Blockheizkraftwerk selbst für private Zwecke verbraucht, erhöht den Gewinn entsprechend und zahlt darauf Einkommensteuer. Um den Wert der Wärme zu bestimmen, an dem sich die Höhe des Gewinns bemisst, müssen Sie den Marktwert ansetzen. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden. Der Marktwert ist dabei der Preis, den Dritte für die Wärme zahlen bzw. zahlen würden. Der Fiskus kann nicht die Herstellungskosten zugrunde legen, um den Gewinn zu berechnen. Da die Herstellungskosten oft über den marktüblichen Kursen liegen, kommt das Urteil auch den meisten Biogaserzeugern entgegen. Wenn sich kein Vergleichspreis ermitteln

lässt, dürfen Sie den Wert des Statistischen Bundesamts für die Berechnung heranziehen (BFH, Urteil vom 12.03.2020 Az.: IV R 9/17).

Wenn Sie Strom und Wärme an Angehörige oder verbundene Unternehmen zu besonders günstigen Konditionen abgeben, berechnet das Finanzamt die Umsatzsteuer auf der Basis der Mindestbemessungsgrundlage. Das Bundesfinanzministerium hat aber nun entschieden: Wenn Ihr Abnehmer der Wärme oder des Stromes damit der Regelbesteuerung unterliegt, muss die Finanzverwaltung das vereinbarte Entgelt ansetzen. Unter diesen Umständen sei eine Steuerverkürzung (trotz des niedrigen Preises) gering.

Bauland: Wenn lukrative Geschäfte zur Steuerfalle werden

Wandeln Sie Flächen in Stadtnähe in baulandreife Grundstücke um und verkaufen diese, können Sie schnell in eine Steuerfalle tappen. Je nachdem, ob sich Ihr Grundstück im Privat- oder Betriebsvermögen befindet, gibt es verschiedene Stolpersteine, denen Sie aus dem Weg gehen sollten.

Privatvermögen: Befand sich die Fläche vor dem Verkauf bereits zehn Jahre lang in Ihrem Eigentum, gehen Sie steuerfrei aus. Oft werden aber im Vorfeld Flächen getauscht, um attraktivere Bauplätze verkaufen zu können. Veräußern Sie ein Grundstück, das Ihnen im Zuge einer Baulandumlegung zugeteilt wurde, in das Sie oder Ihr Rechtsvorgänger Parzellen eingebracht hat, die teils innerhalb und teils außerhalb der zehn Jahre ange-

schafft wurden, müssen Sie anteilig Steuern zahlen. Der Veräußerungserlös wird dazu im Verhältnis des Wertes der innerhalb der Spekulationsfrist angeschafften Grundstücke zum Gesamtwert des Grundstückes aufgeteilt (einschließlich Zuzahlungen oder Abfindungen).

Betriebsvermögen: Der Verkauf ist steuerpflichtig. Allerdings können Sie den Veräußerungsgewinn steuerfrei reinvestieren (Stichwort: 6b-Rücklage). Dazu muss das Grundstück bereits sechs Jahre lang zu Ihrem Betriebsvermögen gehört haben.

Ganz gleich, ob sich das Grundstück im Privat- oder Betriebsvermögen befindet: Achten Sie darauf, dass Sie die Grenzen zum gewerblichen Grundstückshandel nicht überschrei-

ten. Das ist immer dann der Fall, wenn Sie nicht nur Grundstücke parzellieren und verkaufen, sondern aktiv dafür sorgen, dass das Grundstück Baureife erlangt.

Schädlich wäre es zum Beispiel, wenn Sie zusammen mit der Gemeinde einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan umsetzen und finanzieren. Folge: Der Verkauf des privaten Grundstückes wird steuerpflichtig und Sie können keine 6b-Rücklage bilden.

Einzigster Ausweg: Beauftragen Sie einen Bauträger, der die Arbeiten für Sie übernimmt. Dieser muss dazu aber das Grundstück im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko erschließen und vermarkten.

51a-Kooperation mit gleichen Gesellschaftern

Bei einer 51a-Tierhaltungskooperation darf die Gemeinschaft auch aus zwei Personengesellschaften mit identischen Gesellschaftern bestehen. Das zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofes: Eine Landwirtsfamilie mästete Hühner im Rahmen einer KG. Der Senior und seine Frau waren zu je 10 % Kommanditisten, der Sohn mit 80 % Komplementär der KG. Landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftete die Gemeinschaft nicht. Als zweite Gesellschaft hatte die Familie eine GbR gegründet, in der sie 190 ha Ackerbau ohne Tierhaltung bewirtschaftete.

Damit die KG als landwirtschaftliches Unternehmen zählte, gründete die Familie eine 51a-Kooperation: Der Sohn brachte als Komplementär ein Grundstück in die KG

ein, welches zum Teil mit dem Hühnerstall bebaut war. Die restliche Fläche von 1 ha war an die GbR verpachtet. Die GbR überließ der KG im Gegenzug 500 VE. Das schmeckte aber dem Finanzamt nicht und es stufte die KG als gewerblichen Betrieb ein. Der BFH schlug sich auf die Seite der Landwirtsfamilie: Die Tierhaltung der KG zähle als landwirtschaftliches Unternehmen – auch wenn an beiden Gesellschaften die gleichen Gesellschafter beteiligt sind. Die rechtlichen Anforderungen nach § 51a Bewertungsgesetz seien erfüllt, da sowohl die Eltern als auch der Sohn Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes mit selbst bewirtschafteter Fläche und hauptberuflich Landwirte sind (BFH, Urteil vom 27.11.2019, Az.: II R 43/16).

Altenteilsleistungen regelmäßig zahlen

Haben Sie den Hof Ihrer Eltern übernommen und zahlen im Gegenzug Altenteilsleistungen, sollten Sie diese regelmäßig und wie vertraglich vereinbart leisten. Andernfalls riskieren Sie, dass der Fiskus diese Kosten nicht als Sonderausgaben anerkennt. Das zeigen folgende Fälle:

1. Nach der Übergabe leistete der Junior in den ersten drei Jahren keine Altenteilsleistungen – obwohl diese vertraglich vereinbart waren. Später

zahlte er zwar, jedoch weniger als im Übergabevertrag festgelegt. 19 Jahre nachdem er den Betrieb übernommen hatte, vereinbarte er mit seiner Mutter aufgrund eines höheren Pflegebedarfs steigende monatliche Altenteilsleistungen. Das Finanzamt versagte dem Junior jedoch den Sonderausgabenabzug gänzlich: Die Zahlungen seien von Anfang an willkürlich gewesen (FG Münster, Urteil vom 14.05.2020, Az.: 5 K 2761/18 E).

2. In einem anderen Fall verpflichtete sich der Sohn, dem Hofübergeber monatlich 200 € zu zahlen, ab dem 65. Geburtstag dann auf 300 € aufzustoßen. Die 300 € zahlte der Sohn erst, als der Vater 67 Jahre alt war. Das Finanzgericht Niedersachsen erkannte die Altenteilsleistungen daher nicht als Sonderausgaben an. Nun muss der BFH beurteilen (FG Nds., Urteil v. 27.6.2019, Az.: 11 K 291/18, BFH, Az.: X R 3/20).

Schlachtvieh: Zeitpunkt der Lieferung festlegen

Liefern Sie Ihre Tiere an einen Schlachthof? Dann halten Sie vertraglich fest, wann und wo der Zeitpunkt der Lieferung ist. Diese Angaben sind ausschlaggebend dafür, mit welchem Steuersatz der Schlachthof die Vorkosten abrechnet. Das zeigt folgendes Urteil: Landwirte lieferten Tiere an einen Schlachthof, vom Kaufpreis für das Vieh zog der Schlachthofbetreiber die Ausgaben für den Transport und sonstige Vorkosten ab (Veterinär, Audits, Erfassungskosten für die Rückverfolgbarkeit usw.). Das Finanzamt behandelte diese als Entgelt für „steuerpflichtige sonstige Leistungen“ des Schlachthofes an die Viehlieferanten. Danach würde für die Kosten 19 % USt. fällig, die der

Schlachthof den Landwirten in Rechnung stellen müsste. Das Gericht entschied hingegen: Die Leistungen, die der Schlachthof nach dem Abladen der Tiere vornimmt, zählen nicht als sonstige Leistungen und sind daher nicht umsatzsteuerpflichtig. Der Schlachthof erbringt die Vorarbeiten für sich selbst. Der Zeitpunkt, an dem der Landwirt die Tiere ablädt, zählt als Zeitpunkt der Lieferung.

Halten Sie also vertraglich fest, dass der Besitzübergang des Viehes nach dem Abladen auf dem Schlachthof erfolgt und damit auch dem Schlachthof die Verfügungsmacht verschafft wird (FG München, Urteil vom 18.3.2020, Az.: 3 K 3318/18, Revision BFH, Az.: XI R 12/20).

6b-Rücklage und IAB: Mehr Zeit für Investitionen

Für die Reinvestition einer 6b-Rücklage und das Auflösen eines Investitionsabzugsbetrages (IAB) haben sich wegen der Coronakrise die Fristen verlängert. 6b-Rücklage: Wenn Sie

die Rücklage eigentlich nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 wieder in Ihren Betrieb reinvestieren müssten, haben Sie jetzt ein Jahr länger Zeit für die Investition.

IAB: Haben Sie im Jahr 2017 einen gebildet, müssten Sie die Investition normalerweise bis Ende dieses Jahres vornehmen. Nun haben Sie ein Jahr länger Zeit (Ende 31.12.2021).

Bauplätze steuerfrei aus dem Betriebsvermögen überführen

Bis 1986 zählte das von der Eigentümerfamilie bewohnte Wohnhaus auf dem Hof zum Betriebsvermögen. Bis Ende 1998 mussten Sie das Wohnhaus dann steuerfrei ins Privatvermögen überführen. Ausnahme: Gebäude unter Denkmalschutz. Seitdem ist es nur möglich ein Wohngebäude steuerfrei aus dem Betriebs- ins Privatvermögen zu überführen, wenn es sich bei dem Gebäude um ein Baudenkmal handelt. Das gilt auch, wenn das Haus zuvor ver-

mietet war, sich daher noch im Betriebsvermögen befand und Sie nun selbst dort einziehen wollen. Ist das Haus nicht denkmalgeschützt, müssen Sie den Entnahmegewinn voll versteuern (Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.1.2020, Az.: VI R 22/17).

Entnehmen Sie hingegen einen Bauplatz aus dem Betriebsvermögen, um darauf für sich selbst oder Ihren Altheimer zu bauen, ist die Entnahme steuerfrei.

Schenkungssteuer: BFH legt Zeitpunkt für Hinterziehungszinsen fest

Wenn Sie etwas verschenken und nicht verpflichtet sind, einen Notar einzuschalten, kann es für den Beschenkten trotzdem teuer werden. Denn bei einer Beurkundung muss der Notar das Finanzamt informieren. Ohne Notar sind Sie bzw. der Beschenkte dafür verantwortlich.

Melden Sie die Schenkung nicht innerhalb von drei Monaten, kann eine Steuerhinterziehung vorliegen (sofern Sie die Freibeträge für die Schenkungssteuer überschreiten). Außerdem müssen Sie zusätzlich Strafzinsen zahlen (0,5 %/Monat bzw. 6 %/Jahr).

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, ab wann der Fiskus die Strafzinsen festsetzen darf: Nach Ab-

lauf der Abgabefrist und der üblichen Bearbeitungsdauer durch das Finanzamt. Sie müssen also ab dem Zeitpunkt Zinsen zahlen, an dem das Finanzamt bei ordnungsgemäßer Anzeige und Abgabe der Steuererklärung die Steuer festgesetzt hätte.

In einem konkreten Fall entschied das Finanzgericht folgendermaßen: Der Steuerzahler meldete seine Schenkung erst Jahre später beim Finanzamt an. Das Finanzgericht setzte den Beginn der Verzinsung auf elf Monate nach der Schenkung fest. Es berücksichtigte die Anzeigefrist von drei Monaten und berechnete acht Monate für die Bearbeitungszeit hinzu, die es aus einem Control-

ling-Bericht ableitete (BFH, Urteil vom 28.08.2019, Az.: II R 7/17). Ein anderes Urteil zeigt: Auch wenn das Finanzamt sogar 13 Monate für die Bearbeitung benötigt, können Sie nicht mit einem Erlass der Zinsen rechnen (BFH, Urteil vom 3.12.2019, Az.: VIII R 25/17).

Achtung: Die Verjährungsfrist beträgt vier Kalenderjahre und beginnt erst mit Kenntnisnahme durch das Finanzamt. Verstirbt der Schenker, beginnt die Frist nicht vor Ablauf des Todestages. Die Schenkungssteuer kann also viele Jahre nach der Schenkung noch nicht verjährt sein. Somit ist die fristgerechte Anzeige der Schenkung umso wichtiger.

Frist für Jagdgenossenschaften verlängert

Überschreitet Ihre Jagdgenossenschaft die Kleinunternehmergrenze, gilt diese seit dem 1.1.2017 umsatzsteuerlich als regelbesteuertes Unternehmen. Das bedeutet, dass die Genossenschaft von der vereinnahmten Jagdpacht eigentlich Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss. Bisher galt jedoch eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020.

Diese Frist hat der Gesetzgeber nun um zwei Jahre bis Ende 2022 verlängert.

Überschreiten die Einkünfte aus der Jagdverpachtung die neue Kleinunternehmergrenze von 22 000 €, muss Ihre Jagdgenossenschaft daher erst ab dem Jahr 2023 Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Kurz und Bündig

Kassen aufrüsten: Eigentlich müssten Sie Ihre Registrierkasse bis zum 30.9.2020 mit einer zertifizierten Sicherheitssoftware aufrüsten. Wegen der Corona-Krise haben nun Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, NRW und

Schleswig-Holstein die Frist in geeigneten Fällen bis zum 31.3.2021 verlängert. Details und Voraussetzungen für jedes Bundesland finden Sie unter: www.topagrar.com/kasse2020.

Corona-Bonus: Bis zum 31.12.2020 dürfen Sie Ihren Angestellten bis zu

1 500 € zusätzlich zum Lohn zukommen lassen – und das lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Auch Minijobbern können Sie die Prämie zahlen – und zwar zusätzlich zur Verdienstgrenze von 450 €/Monat bzw. 5 400 €/Jahr.

Impressum:

Ständige Autoren: Bernhard Billermann, Stefan Heins, Felix Reimann, Walter Stalbold, Lia Steffensen, Arne Suhr, Steuerberater

Schriftleitung: Dr. Maria Meinert, Diethard Rolink, Redaktion top agrar, Postfach 78 47, 48042 Münster, Tel.: 02501 8016400

Druck und Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48042 Münster, Tel.: 02501 8010

Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben kann eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck verboten.